

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Master of Education
(Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO – SoPäd)**

vom 12.10.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Education beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Abschlusskolloquium
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Erweiterungsfach
- § 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 2 b: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Elementarmathematik
- Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 10: Geschichte
- Anlage 11: Fach Kunst
- Anlage 12: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 13: Musik
- Anlage 14: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft
- Anlage 15: Physik
- Anlage 16: Sachunterricht
- Anlage 17: Sonderpädagogik
- Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 20: Technik
- Anlage 21: Werte und Normen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik einschließlich der Erweiterungsprüfungen.

§ 2 Studienziele

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für ein Lehramt dokumentiert wird; diese Prüfungsordnung orientiert sich deshalb an der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

den Hochschulgrad Master of Education. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das angestrebte Lehramt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich auf in das Fach Sonderpädagogik im Umfang von 39 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten und einem Professionalisierungsbereich im Umfang von 51 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 6 Fächerkombinationen

Mögliche Kombinationen gemäß § 40 PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung:

(1) Sonderpädagogische Fachrichtungen können sein:

Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei körperlichen Beeinträchtigungen, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens oder Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Verhaltens.

(2) Unterrichtsfächer können sein: Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geschichte, Kunst, Elementarmathematik, Musik, Physik, Politik, Sachunterricht, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen. Wird als sonderpädagogische Fachrichtungen Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung gewählt, kann Englisch nicht Unterrichtsfach sein.

(3) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle einer der Fachrichtungen oder eines der Fächer auch ein anderes Fach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(4) Von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Wirkung für die Anerkennung als Erste Staatsprüfung genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

* Ab 01.01.2008 Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften

§ 7

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sonderpädagogik, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Unterrichtsfach, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Fakultätsrat der Fakultät gewählt. Der Vorschlag des DIZ erfolgt im Einvernehmen mit der Fakultät. Die Studierenden können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen, sofern sie die Bedingungen nach Satz 1 erfüllen.

(2) Die Prüfenden werden mit Verabschiedung des Modulangebots durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt

sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine

Kennzeichnung angerechneter Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah zur Prüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3.

§ 11

Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul

als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16),
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
13. Praktikum (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist das Abschlusskolloquium in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewer-

tungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst:

Eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Teilleistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit

sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(18) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (KP) werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium werden bewertet und gemäß Abs. 5 und 6 benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 können festlegen, dass bei zwei benoteten Teilprüfungen nur die bessere Note für die Modulnote berücksichtigt wird. Teilprüfungen innerhalb eines Moduls können unbenotet bleiben, wenn dieses in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 vorgesehen ist. Wenn eine Teilprüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bleiben dabei unberücksichtigt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereiches, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereiches werden durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten

sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prü-

fungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach oder im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungs-

leistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung im auf die Prüfung folgenden Semester wiederholt werden (Freiversuch). Wird in dem Semester kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2 b) beigelegt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 21

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium.

§ 22

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Abschlusskolloquium setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Master of Education (Sonderpädagogik) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,

- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
 - c) die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
 - d) den Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
 - e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 21 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 24 KP) vorbereitet bzw. begleitet.
- (3) Die Masterarbeit kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften geschrieben werden. Eine Themenstellung im Unterrichtsfach ist nur möglich, wenn das Thema aus der Perspektive der sonderpädagogischen Fachrichtungen, sonderpädagogischer Schwerpunkte oder der sonderpädagogischen Bildungswissenschaften gestellt wird.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 27 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei

Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25 Abschlusskolloquium

(1) Der Masterstudiengang endet mit dem Abschlusskolloquium. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor einer Prüfungskommission aus drei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Prüfungskommission muss je eine Prüferin oder ein Prüfer aus den Fachwissenschaften oder Fachdidaktiken der beiden Fachwissenschaften und eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Pädagogik oder Psychologie vertreten sein. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter kann der Prüfungskommission des Abschlusskolloquiums angehören. Die Prüferinnen und Prüfer stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat fest. Sie müssen mindestens die Qualifikation gem. § 8 besitzen.

(3) Das Abschlusskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten und dauert 60 Minuten.

(4) Am Abschlusskolloquium können Vertreter/innen der Schulbehörde und – im Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums durch die einzelnen Prüfenden gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Abschlusskolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

§ 26 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bestanden sind.

§ 27 Erweiterungsfach

(1) Das Erweiterungsfach im Master of Education (Sonderpädagogik) kann in einer der in § 6 genannten Fachrichtungen oder in einem der in § 6 genannten Fächern studiert werden.

(2) Das Studium besteht aus dem fachwissenschaftlichen Studium (Bachelor und Master of Education, 60 Kreditpunkte).

(3) Im fachwissenschaftlichen Studium werden die Module des Faches studiert, die im Bachelor und im Master of Education für den Abschluss Master of Education (Sonderpädagogik) nachzuweisen sind. Im Erweiterungsfach werden keine zusätzlichen Praktika absolviert. Ebenso wird keine Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben.

(4) Der Nachweis über das erfolgreiche Studium des Erweiterungsfaches kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss „Master of Education“ (SoPäd) ausgestellt werden.

§ 28 Anerkennung als 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung

Die bestandene Masterprüfung ist äquivalent zum 1. Staatsexamen gemäß PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) vom 21.06.2007 kann in begründeten Ausnahmefällen im Masterstudium ein anderes Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten (Basiscurriculum des jeweiligen Faches) studiert werden.

(2) Diese Regelung gilt für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2004/05, die sich zum Wintersemester 2007/08 in den Master of Education (Sonderpädagogik) bewerben.

§ 30 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät

Masterurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Sonderpädagogik)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)¹

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
------------	------------	--------------------

.....
-------	-------	-------

Professionalisierungsbereich
------------------------------------	-------	-------

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Joint Master of Education Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

..... Chair Examination Committee

Anlage 2 b:

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

Status (Type / Control)

[same as 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two Years

3.3 Access Requirements

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[†]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[‡]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

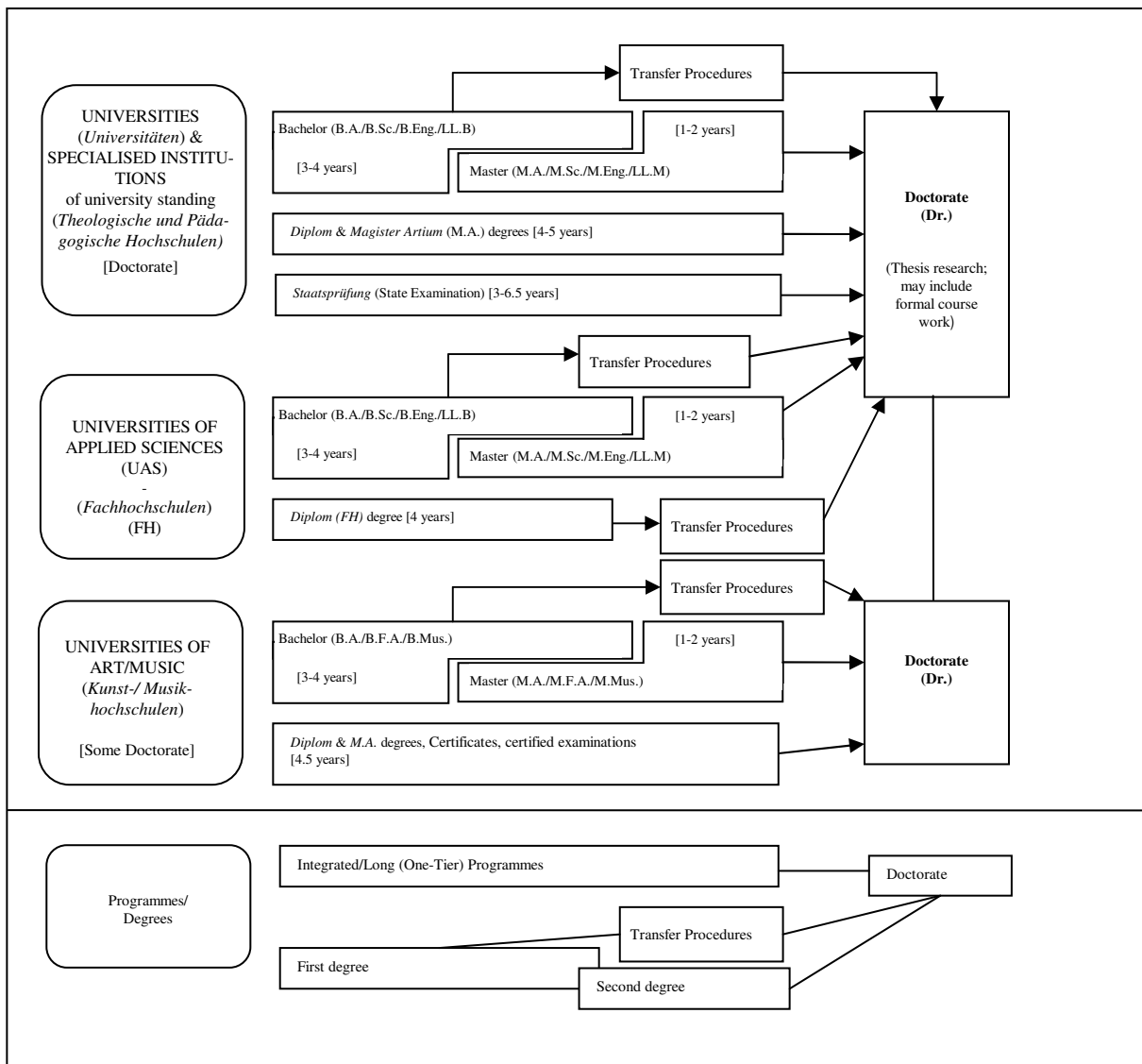
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[§] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{**}

[†] *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[§] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{**} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{††} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{††}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure

to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass)

†† See note No. 4.

†† See note No. 4.

Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 51 Kreditpunkten. Er umfasst 12 Kreditpunkte für Bildungswissenschaften, 12 Kreditpunkte für Praxismodule, 24 Kreditpunkte für das Abschlussmodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird, und 3 Kreditpunkte für das Abschlusskolloquium. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und die Praktikumsordnung.

Bildungswissenschaften				
Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB MM 1 b Theorie der Schule	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 Teilleistung im SE (z. B. Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) Gewichtung: 50 % Klausur, 50 %
PB MM 2 b Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Bericht (ca. 10 - 15 Seiten)
Gesamt			12	

Master of Education - Sonderpädagogik Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs eine beruflich relevante Kompetenz erwerben.

2. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.^{§§} Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Sonderpädagogik) einen dreimonatigen Studienaufenthalt im Ausland absolviert haben

3. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Es werden Aufbaumodule (AM) aus dem BA-Studiengang im Umfang von 30 KP studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul AM 1 obligatorisch. Die verbleibenden 24 KP müssen ein Wahlpflichtmodul mit fachdidaktischem Anteil von mindestens 6 KP (AM 5 – AM 8) und ein bis zwei Wahlpflichtmodule aus der gesamten Gruppe (AM 2 a – AM 11) beinhalten. Insgesamt müssen die Fachkomponenten Fachdidaktik, Linguistik, Literatur und Kultur je mindestens einmal berücksichtigt werden.

Vor dem Besuch eines Aufbaumoduls sind die Basismodule der in diesem Aufbaumodul vertretenen Teilgebiete des Faches erfolgreich zu studieren.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1: Integrated Language Skills	Pflicht	2 UE: davon 1 Integrated Language Course with emphasis on Text Production (3 KP) 1 Integrated Language Course with emphasis on Oral Production (3 KP)	6	1 Portfolio
Literatur-/Kulturwissenschaft AM 2 (a): Early Modern Literature and Culture AM 2 (b): Modernities in Britain and America AM 2 (c): Global Anglophone Literatures and Cultures Linguistik/Literaturwissenschaft AM 3 (a): Historical Periods of Language and Literature AM 3 (b): Regional Varieties and Literatures Linguistik/Kulturwissenschaft AM 4 (a): Language, History and Culture AM 4 (b): Language Variation and Anglophone Cultures	Wahl-pflicht	1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL)	6, 9 oder 12 (davon immer mindestens je 3 KP in jeder der beiden beteiligten Teildisziplinen)	<u>siehe nachfolgende Erläuterung</u>

^{§§} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Fachdidaktik/Literaturwissenschaft AM 5: Teaching and the Text Fachdidaktik/Kulturwissenschaft AM 6 (a): Anglophone Cultures in the English Language Teaching Classroom AM 6 (b): Intercultural Competence Fachdidaktik/Linguistik AM 7 (a): Language Acquisition and Learning AM 7 (b): The Language System and the English Syllabus AM 7 (c): Language Disorders				
Fachdidaktik AM 8: Foreign Language Teaching & Learning Linguistik AM 9: Language, Mind, Society Kulturwissenschaft AM 10: Social, Political and Cultural Transfor- mations in the Anglosphere Literaturwissenschaft AM 11: Poetics	Wahl- pflicht	1 SE, dazu 1 bis maximal 2 weitere Lehrveranstaltungen (SE/UE/VL)	6, 9 oder 12 (davon immer mindestens 6 KP in der schwerpunkt- mäßig betei- ligten Fach- komponente)	<u>siehe nachfolgende Erläuterung</u>
Gesamt			30	

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Das sprachpraktische Aufbaumodul ist für alle Studierenden verpflichtend. Es wird jedes Semester angeboten. Eine Verteilung der Teilmodule in diesem Modul innerhalb eines Studienjahrs ist prinzipiell möglich.

Das Portfolio enthält einen schriftlichen language test (Dauer 90 Minuten) und einen mündlichen language test (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten).

Der KP-Umfang und die Anzahl der Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen richten sich nach dem Typ und der Anzahl der belegten Teilmodulveranstaltungen sowie nach dem Umfang der erbrachten Leistungen. Folgende vier Varianten sind dabei grundsätzlich möglich:

Anzahl der gewählten Teilmodulveranstaltungen	KP-Umfang des gesamten Moduls	KP-Umfang der Modulteilprüfungen
2	6 KP	3 + 3 KP
2	9 KP	6 + 3 KP
2	12 KP	6 + 6 KP
3	12 KP	6 + 3 + 3 KP

Für den KP-Aufwand innerhalb einzelner Teilmodulveranstaltungen gelten folgende Korrelationen:

1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Präsentation mit Portfolio (6 KP), 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP), 1 Poster-Session mit Portfolio (6 KP),
1 Hausarbeit (3/6 KP), 1 Portfolio (3/6 KP), 1 Präsentation (3 KP).

Eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, ein Portfolio enthält maximal vier Einzelleistungen, deren Umfang in Relation zum vorgesehenen KP-Umfang steht, eine Hausarbeit umfasst je nach KP-Umfang ca. 10 Seiten (3 KP) oder ca. 15 - 20 Seiten (6 KP).

Hinweis: Da die Präsenzzeiten in die Workloadberechnung mit eingegangen sind, besteht im Regelfall die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme. Die Vorlesungen (aber nicht eventuell begleitende Übungen) sind von dieser Präsenzplicht ausgenommen.

Die Masterarbeit wird in Sonderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Master of Education – Sonderpädagogik

Anlage 5: Biologie

1. Ziele des Studiums

Ausbildungsziel ist die Vermittlung erweiterter biologischer Kenntnisse als Grundlage für eigenverantwortliches Arbeiten. Hierzu dient die Erweiterung der im Basiscurriculum des Bachelorstudiums gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung auf eine Vertiefung des Wissens im Fach Biologie und der Didaktik der Biologie. Durch Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Schwerpunktsetzung möglich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu verstehen und weiter zu vermitteln.

2. Empfehlungen für das Studium

Es wird empfohlen über das Angebot hinaus durch Selbststudium sich erweiterte Kenntnisse anzueignen.

3. Besondere Voraussetzungen

keine

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

- Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 KP im Fach Biologie zu erbringen
- Die Module AM 1, AM 2 und MM 1 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- Aus dem Angebot AM 3, AM 4, AM 5 und AM 11 ist ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	1 VL 2 ÜB	9	Je eine Klausur (max. 2 Std.) im Teil Flora und Fauna, Nachweis von Tagesprotokollen für Exkursionen
AM 2 Wissenstransfer	Pflicht	1 SE 1 ÜB	6	Dokumentierte Gestaltung eines Veranstaltungsteils
AM 11 Allgemeine biologische Schulversuche und aktuelle Themen des Biologieunterrichts	Wahlpflicht	1 PR 2 SE	9	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung zweier Veranstaltung, sowie Ausarbeitung zweier Unterrichtsstunden
AM 3 Genetik	Wahlpflicht	1 VL 1 ÜB 1 SE	9	1 Klausur (max. 2 Std.), Kurzreferat, Protokolle zu den Übungen
AM 4 Mikrobiologie	Wahlpflicht	1 VL 1 PR 1 SE	9	1 Klausur (max. 2 Std.), Referat, Protokolle zum Praktikum
AM 5 Tierphysiologie	Wahlpflicht	1 VL 1 PR	9	Praktikumsbegleitende Kurzklausuren von insgesamt 2 Std., Protokolle zum Praktikum
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 VL 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung, sowie Ausarbeitung einer Unterrichtsstunde
Gesamt			30	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrangeboten (Praktika, Übungen, Seminare) des Faches Biologie voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten und mündliche Kurzberichte einschließen, die in der Regel unbenotet sind.

Wird die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme in dem Modul nicht bescheinigt, entspricht dies einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen einer Modulprüfung nicht entspricht. Für die schriftlichen Modulprüfungen der Module AM 1, AM 3 und AM 4 kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich.

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 6: Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 1 Theorie und Praxis der Anorganisch-nasschemischen Analytik	Pflicht	1 SEM 1 PRAK	6	1 Abschlussklausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. Dauer, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und Teilnahme an mindestens einer Konsultation (unbenotet)	
AM 2 Grundlagen der Organischen Chemie	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur von max. 2 Std. Dauer oder 1 mündliche Prüfung von max. 45 min. Dauer	
MM 1 Experimentelle Schulchemie I:	Pflicht	1 PRAK 1 SEM	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)	
MM 4 Fachgrenzen überschreiten	Pflicht	1 VL 1 PRAK	6	1 Hausarbeit zur Darlegung und konzeptionellen Aufarbeitung der fachbezogenen Inhalte des gewählten Sonderbereichs	MM 1
MM 5 CHEMOL	Pflicht	1 PROJEKT 1 SE	6	1 Hausarbeit	
Gesamt			30		

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie. Ein ergänzender Sonderbereich kann nach Abstimmung mit den jeweils aktuellen Angeboten gewählt werden.

- Die Module AM 1 und AM 2 dienen der Vertiefung der fachlichen Grundlagen in Anorganischer und Organischer Chemie.
- Das Modul MM 1 legt die Grundlagen für die Gestaltung und Durchführung experimenteller Unterrichtskonzeptionen in der Schule.
- Im Modul MM 4 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

- d. Das Modul MM 5 bietet im Rahmen eines Projekts nach vorheriger Einführung die Möglichkeit, die chemisch-experimentelle Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihres Alters oder anderer Gegebenheiten besonderer Herangehensweisen bedürfen, zu gestalten und zu analysieren.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 7: Elementarmathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik an Förderschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelor-Studienbereich in den Bereichen Diagnostik, mathematische Anwendungen und Umgang mit Neuen Medien erweitert.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Umfang der Lehrveranstaltung	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Förderung von Schülerinnenkompetenzen	Pflicht	1 VL 2 SE	9	1 Durchführung und Ausarbeitung einer Fallstudie (max. 20 Seiten)
AM 2 Umgang mit Neuen Medien	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Erstellung und Dokumentation einer elektronischen Lernumgebung (max. 10 Seiten Bericht mit CD-ROM)
AM 3 Mathematik anwenden	Pflicht	1 VL 1 UE 1 SE	9	1 Klausur (45 Min.) und 1 Projektbericht (max. 15 Seiten)
AM 4 Funktionale Zusammenhänge erkunden	Wahlpflicht*	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 60 Min.) und 1 Referat (max. 40 Min.)
AM 5 Mathematische Verknüpfungen und Strukturen untersuchen	Wahlpflicht*	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (max. 60 Min.) und 1 Referat (max. 40 Min.)
Gesamt			30	

*Es muss entweder AM 4 oder AM 5 besucht werden.

Master of Education - Sonderpädagogik**Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich der Sonderpädagogik. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfelder herstellt.

2. Empfehlungen für das Studium

Das Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik fordert und fördert das eigenverantwortliche Studium. Die Studierenden haben ein Basiscurriculum des BA Evangelische Theologie und Religionspädagogik und ein darauf aufbauendes Curriculum aus vier theologischen Disziplinen (Aufbaucurriculum des BA-Studiums) sowie ein berufszielspezifisches Mastermodul zu belegen. Das Studium lässt den Studierenden die Wahl zur eigenen forschungsorientierten bzw. berufsorientierten Profilbildung.

3. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Bibel und Tradition (AT/NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 2 Bibelwissenschaft (AT/NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 3 Kirchengeschichte	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 4 Systematische Theologie	Wahlpflicht	1 /SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 6 Themen des Alten Testaments	Wahl	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 7 Themen des Neuen Testaments	Wahl	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 8 Themen der historischen Theologie	Wahl	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
AM 9 Grundlagen der Theologie	Wahl	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: (max. 1) Klausur, ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen

AM 10 a Religion in Bildung und Beruf	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsformen: ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit mit Kurzvor- trag, mündliche Prüfung, Portfolio mit max. 5 Teil- leistungen, und Abschlussgespräch
Gesamt			30	

AM 10 a wird regelmäßig als berufsspezifisches Mastermodul angeboten. Es sind außer dem Mastermodul vier Aufbaumodule zu belegen, maximal zwei der Wahlpflichtmodule können durch die entsprechenden Wahlmodule ersetzt werden. Die Wahlmodule AM 6 bzw. AM 7 können die übergreifenden biblisch-theologischen (AT/NT) Wahlpflichtmodule AM 1 bzw. AM 2 ersetzen.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel max. 20 Minuten. Die Ausarbeitung eines Referates hat in der Regel einen Umfang von 10 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 20 Seiten.

Master of Education - Sonderpädagogik
Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in grundlegenden Fragen der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist nachzuweisen.^{***}

4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
AM 4 Sprachlich-literarische Sozialisation	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung	AM 4
AM 1 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 2 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 5 Grammatik des Deutschen in Geschichte und Gegenwart	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 6 Pragmatik und Soziolinguistik des Deutschen	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 7 Zielsprache Deutsch	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
AM 8 Medien und Medienwandel	Wahlpflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung	
Gesamt			30		

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren: eines der Module AM 1 oder AM 2 und eines der Module AM 5, AM 6 oder AM 7, ein weiteres Modul kann aus den nicht absolvierten Wahlpflichtmodulen frei ausgewählt werden.

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst 12 bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehnzeitiger Ausarbeitung.

^{***} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat im Mastermodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal fünfzehnteiliger Ausarbeitung, eine Präsentation im Mastermodul umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit mindestens fünfzehnteiliger Ausarbeitung. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit darf gemäß § 23 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung MPO – SoPäd) nur mit einer sonderpädagogischen Fragestellung, also in Fachdidaktik geschrieben werden. Das Modul MM7 muss dann vor Beginn der Masterarbeit besucht und abgeschlossen werden.

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 10: Geschichte

1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit an Förderschulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, die dokumentiert wird durch die Anerkennung der Masterprüfung als Erste Staatliche Prüfung für ein Lehramt.

2. Empfehlungen für das Studium

Keine.

3. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist nachzuweisen,^{†††} soweit dies nicht schon im Rahmen des Bachelor-Abschlusses geschehen ist.

4. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
AM 2 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
AM 3 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
AM 4 Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
AM 5 Osteuropäische Geschichte nach 1500	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	8	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
AM 7 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) + Präsentation/Vortrag
Gesamt			30	

Insgesamt sind drei geschichtswissenschaftliche Aufbaumodule (AM 1 bis AM 5) und ein geschichtsdidaktisches Aufbaumodul (AM 7) zu studieren (Gesamtumfang 30 KP). Im Gesamtcurriculum (Bachelorstudiengang Geschichte + Master of Education Sonderpädagogik) im Fach Geschichte müssen die Studierenden bei der Modulwahl folgende Epochen berücksichtigen:

^{†††} Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach dem RdErl. des Niedersächsischen Kultusministers vom 8. Mai 1998 zur „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Niedersachsen“ bzw. dessen Nachfolgeregelungen.

- Geschichte des Altertums: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte des Mittelalters: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte der frühen Neuzeit: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul
- Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts: 1 Basismodul oder 1 Aufbaumodul

Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss Äquivalenzregelungen festlegen.

Ein Aufbaumodul AM 5 „Osteuropäische Geschichte nach 1500“ ist, je nach inhaltlicher Ausrichtung, grundsätzlich für AM 3 oder AM 4 anrechenbar.

Eine Präsentation bzw. ein Vortrag dauern max. 30 Minuten. Regelmäßige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen und mündliche Mitarbeit in Seminaren und Übungen werden vorausgesetzt.

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 11: Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik.

Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und –reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Der Aufnahme des Masterstudiums muss eine künstlerische Eignungsprüfung vorangegangen sein. Die künstlerische Eignungsprüfung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst und Medien der Universität Oldenburg sowie gleichwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen oder Universitäten werden anerkannt. Auf Antrag beim Aufnahmeprüfungsausschuss des Faches Kunst kann die künstlerische Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums abgelegt werden.

4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Theorie und Geschichte der visuellen Kultur	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL oder 1 SE oder 1 UE, 1 TU	7/8	1 Prüfung (7 KP) oder 2 Prüfungen (8 KP): 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
AM 2 Geschichte, Theorie und Praxis der Jugendkultur	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1VL oder 1 SE oder 1 UE	7/8	1 Prüfung (7 KP) oder 2 Prüfungen (8 KP): 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
AM 3 Kunst- und Mediengeschichte/Kunstgeschichte als Bildwissenschaft	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE	7/8	1 Prüfung (7 KP) oder 2 Prüfungen (8 KP): 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
MM 2 Medientheorie und -praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL, 2 SE oder 2 SE; 1 UE	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit oder 2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
MM 3 Ästhetische Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 3 SE/UE	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit oder 2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (50 %); 1 Portfolio, Referat, Klausur oder mündliche Prüfung (50 %)
AM 5 Vermittlung/Didaktik/Präsentation/Museum und Ausstellung	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL oder 1 SE oder 1 UE	6	1 Prüfung: praktisch-theoretische Hausarbeit, Portfolio, Referat oder Hausarbeit

MM 5 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	2 Veranstaltungen: 2 SE/UE	9	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit
Gesamt			30	

* Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden MM2 oder MM3 oder zwei Module aus AM 1 - 3; davon ein Modul mit 7 KP Umfang und ein Modul mit 8 KP Umfang. Um die Vertiefung im 8 KP-Modul zu gewährleisten, sind dort zwei Prüfungen zu erbringen, im 7 KP-Modul ist eine Prüfung zu erbringen.

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnsseitige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren max. zehnsseitige Ausarbeitung. Eine wissenschaftlich-künstlerische Arbeit besteht aus zwei Teilen: der Präsentation von einer oder mehreren künstlerischen Arbeit(en) in einem oder mehreren Medien (zum Beispiel Ausstellung, Installation, Ton-Dia-Show, Performance) und der Recherche und schriftlichen Ausarbeitung analog einer Hausarbeit. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 - 20 Minuten.

Exkursionstage im Umfang von 4 - 6 Tagen müssen nachgewiesen werden. Exkursionen werden multifunktional in allen Modulen angesiedelt. Sie können auch aus sonst nicht belegten Modulen gewählt werden.

Master of Education - Sonderpädagogik**Anlage 12: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten****1. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden ggf. englischsprachig gehalten).

2. Ziele des Studiums

Der Studiengang baut konsekutiv auf den Zwei-Fächer-Bachelor Sonderpädagogik mit dem Studienfach „Materielle Kultur: Textil“ (mit Professionalisierungsanteil für das Lehramt) oder vergleichbaren Fächern bzw. Studiengängen auf.

Das Studium knüpft somit an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse an. Der Studiengang qualifiziert für das Referendariat der Sonderschule im Fach „Textiles Gestalten“ (gemäß den Rahmenvorgaben von Kulturministerium und Verbundmodell).

3. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld materieller Kultur mit Schwerpunkt Textil in den Bereichen Kulturwissenschaft, Ästhetik sowie Produktion-Konsumtion-Ökologie, der Erwerb grundlegender Kompetenzen in kulturwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit, sowie von Projektkompetenzen in vielfältigen Lehr- Lern und Prüfungsformen, die u.a. mit dem Instrument Portfolio vertraut machen. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende erwerben die Fähigkeit, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Sonderschule zu entwickeln und umzusetzen.

4. Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Das Studium M.Ed. Materielle Kultur: Textil/Textiles Gestalten mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik besteht aus projektorientierten fachdidaktischen Pflichtmodulen im Umfang von 18 KP und fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 12 KP:

AM 3 Projektvorbereitung „Vermittlung materieller Kultur: Einführung“;

AM 4 Projekt „Vermittlung materieller Kultur: Vertiefung“;

MM „Theorie und Praxis der Vermittlung materieller Kultur in der Schule“ .

Daneben wird folgendes fachwissenschaftliche Modul empfohlen:

AM 8 „Textile Praxis und Theorie, Schwerpunkt: Jugendmoden“.

Dazu sind weitere Module zur Sonderpädagogik verpflichtend.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-educative Projekte: Einführung	Pflicht	1 S 1 Ex	6	1 Portfolio
AM 4 Vermittlung materieller Kultur mit Schwerpunkt künstlerisch-educative Projekte: Vertiefung (Voraussetzung AM 3)	Pflicht	1 POM	6	1 Projektdokumentation
AM 8* Textile Praxis und Theorie: Schwerpunkt Jugendmoden	Wahl-Pflicht	1 Ü, S 1 S, V 2 S, Ü 2 W	12	1 Portfolio 1 Fachpraktische Prüfung
MM Konzeption der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht	S / Ü	6	1 Unterrichts-Dokumentation

*Ersatzweise können statt des empfohlenen AM 8 z.B. bei Zeitüberschneidungen zwei Module gemäß Bachelor als 60 KP-Fach aus den drei Gruppen A) AM 1a oder AM 2a, B) AM 5a, C) AM 6 oder AM 7 gewählt werden.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In jedem Modul ist aktive Teilnahme im Sinne von Beiträgen zum normalen Studienbetrieb erforderlich (z.B. Lektüre und schriftliches Zusammenfassen von Texten; kleinere Aufgaben/ Recherchen von Sitzung zu Sitzung, Präsentationen, Gestaltungsaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Exkursionsberichte). Art und genauer Umfang der Studienleistungen werden in den zu Beginn der Veranstaltung auf der Basis einer Workload-Berechnung festgelegt.

Ein Portfolio ist ein Lerntagebuch auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen eines Moduls und integriert maximal 5 kleinere Teilleistungen. Es kann lektüreorientierte, explorative, experimentelle, gestalterische oder fachpraktische Aufgaben, Recherchen, Projektskizzen, kleine (visuelle) Interpretationen, Dokumentationen, Protokolle und Präsentationen umfassen.

Eine Projektdokumentation besteht aus einer theoriebezogene Ausarbeitung der Projektanlage einschließlich einer Reflexion/Evaluation der Projektdurchführung von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation. Eine Fachpraktische Prüfung (AM 8) im Aufbaustudium besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, begleitet von einer theoriebezogenen Hausarbeit zur Problemstellung und zum Themenkontext einschließlich einer Reflexion der vorgelegten praktischen Arbeit von minimal 12.000 bis maximal 16.000 Zeichen (entspricht ca. 6 bis 8 Seiten) Fließtext, dazu kommen eine Dokumentation von Arbeitsweise und Ergebnis und die Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Min.). Eine Unterrichtsdokumentation umfasst die Dokumentation einer Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten Fließtext).

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

Entwurf Master of Education – Sonderpädagogik

Anlage 13: Musik

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen/Schulen für Lernhilfe didaktisch begründet zu vermitteln.
-

2. Musik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modell-typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Instrumental- und Gesangspraxis 1. - 3. Semester	Pflicht	Dauer: 3 Semester Einzelunterricht (3 KP) 1 UE Gruppen-Vokalpraxis oder –Instrumentalpraxis (Chorpraxis, Rhythmus o. ä. mit Ensembleleitung.)	6	2 Fachpraktische Prüfungen: Instrumental- und Vokalprüfung einschließlich Sprechen/Gesang, 20 – 30 Min. und Ensembleleitung (vokal oder instrumental), 20 – 30 Min.
MM 2 Musiktheorie 1. - 2. Semester	Pflicht	Dauer: 2 Semester 1 UE Angewandte Musiktheorie 1 UE Medienmusikpraxis	6	1 Fachpraktische Prüfung: Angewandte Musiktheorie (Arrangement oder Komposition), 20 Min.
MM 3 a Musikwissenschaft 3. - 4. Semester	Pflicht	Dauer 1 oder 2 Semester 2 Veranstaltungen (Musikpsychologie, Jugendkulturen u. ä.)	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
MM 4 a Musik und Szene 2. - 3. Semester	Pflicht	Dauer: 2 Semester Projekt (2 Veranstaltungen) oder 1 UE Spielkonzepte/Improvisation und 1 UE Musik und Bewegung	6	1 Fachpraktische Prüfung: Produktion (multimedial, choreografisch, szenisch), 30 Min.
MM 7 c Musikdidaktik 3. - 4. Semester	Pflicht	Dauer 1 oder 2 Semester 2 schulartenspezifische Veranstaltungen	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)

Anmerkung:

MM 1 Instrumental- und Gesangspraxis: 3 Varianten für GY (9 KP), SP (6 KP), GHR (3 KP)

MM 2 Musiktheorie (SoPäd)

MM 3 Musikwissenschaft: GY (7 KP Kulturgeschichte, Musik der Welt), SoPäd (6 KP Jugendkulturen, Musikpsychologie)

MM 4 Musik und Szene: 2 Varianten für GY (7 KP) und SoPäd (6 KP)

MM 5 Musik und Medien (7 KP)

MM 6 Musik und Gender (7 KP)

MM 7 Musikdidaktik: 4 Varianten für GY (6 KP), SoPäd (6 KP), GS (3 KP), HS/RS (3 KP)

Master of Education – Sonderpädagogik**Anlage 14: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Arbeit/Wirtschaft****1. Gegenstandsbereich und Ziele des Studiums**

(1) Gegenstand des Master-Studiums im Bereich der ökonomischen Bildung sind folgende Studienbereiche:

- Privater Haushalt
- Unternehmen
- Staat
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Fachdidaktik

(2) Durch das Studium sollen grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, sodass komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereitet werden und erfolgreich vermittelt werden können. Die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt in der Ökonomischen Bildung auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-, Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln.

2. Ökonomische Bildung mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen (Pflichtmodulen) im Bachelor-Studium werden im Master-Studium Aufbaumodule (AM) im Umfang von 24 KP sowie ein Mastermodul im Umfang von 6 KP studiert.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Studienbereich Privater Haushalt: Konsum und Markt	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 2 Studienbereich Unternehmen: Leistungsprozess und Marketing	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 3 Studienbereich Unternehmen: Rechnungswesen und Controlling	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 4 Studienbereich Staat: Gesamtwirtschaftliche Fragestellungen	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 5 Studienbereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Union	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 6 Studienbereich Fachwissenschaft: Fachwissenschaftliche Werkstatt	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)

AM 7 Studienbereich Fachdidaktik: Fachdidaktik der ökonomischen Bildung	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
AM 8 Studienbereich Fachdidaktik: Fachdidaktische Werkstatt	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: Klausur (2 Std.) oder Referat (45 – 75 Min.) oder Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
Gesamt		24 KP		

(2) Es sind vier Aufbaumodule sowie ein Mastermodul als Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule im Umfang von 30 KP zu studieren.

(3) Von den vier Aufbaumodulen sind drei aus AM 1 bis AM 8 im Umfang von 18 KP als Wahlpflichtmodule zu studieren: Zwei Aufbaumodule müssen aus den Studienbereichen AM 1 bis AM 6 gewählt werden. Als ein Aufbaumodul ist entweder AM 7 oder AM 8 zu wählen.

(4) Das Mastermodul im Umfang von 6 KP kann als Wahlmodul aus dem Angebot der folgenden Wahlliste MM 1 bis MM 3 gewählt werden. Für die Wahl wird empfohlen:

- Wird das Fachpraktikum im Fach Ökonomische Bildung durchgeführt, sollte das Mastermodul „Unterrichtsplanung in der ökonomischen Bildung“ (MM 1) belegt werden.
- Wird das Forschungsvorhaben im Fach Ökonomische Bildung durchgeführt, sollte entweder das Mastermodul „Gestaltung von Lehr-, Lernprozessen in der ökonomischen Bildung“ (MM 3) oder das Mastermodul „Fachdidaktische Entwicklungsforschung“ (MM 2) belegt werden.

(5) Ein weiteres (Aufbau)Modul kann als Wahlmodul aus den verbleibenden Aufbau- und Mastermodulen frei gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Unterrichtsplanung in der ökonomischen Bildung	Wahl	2 SE mit UE ⁺⁺⁺	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 2 Fachdidaktische Entwicklungsforschung	Wahl	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 3 Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen in der ökonomischen Bildung	Wahl	2 SE mit UE	6	1 Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten) oder Klausur (2 Std.) oder Referat (30 - 60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
Gesamt			6	

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Master-Thesis kann innerhalb einer Gruppe angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten, die den Kriterien nach Absatz 1 entspricht.

⁺⁺⁺ Seminar (SE) und Übung (UE) werden integriert gehalten.

Master of Education – Sonderpädagogik

Anlage 15: Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

keine

4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL 1 SE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen, 2-stündige Klausur oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer.
AM 2 Experimentalphysik IV	Pflicht	1 VL 1 UE	6	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Übungen, 2-stündige Klausur oder mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer.
AM 4 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR 1 SE	8	Mündliche Prüfungen von insgesamt max. 30 Min. oder ein Referat von max. 60 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung sowie regelmäßige, aktive und durch die Versuchsprotokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum.
MM 6 Experimentalpraktikum Thermodynamik und Atomphysik	Pflicht	1 PR 1 SE	6	Max. 2 mündliche Prüfungen von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 60 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung von max. 8 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum.
MM 3 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 UE	4	Klausur von max. 2 Std. oder eine mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder ein Referat von max. 30 min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
Gesamt			30	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

Master of Education – Sonderpädagogik

Anlage 16: Sachunterricht

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Sachunterricht fach-, sach- und kindgerecht zu planen und entsprechend durchführen. Sie können Lernsituationen im Sachunterricht gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene pädagogische Handeln davon abzuleiten. Durch den Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen verfügen die Studierenden über Fähigkeiten zur differenzierten Unterrichtsplanung für verschiedene Förderbereiche im inklusiven Sachunterricht.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Kindern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine

4. Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Sonderschulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Projektskizze (max. 20 Seiten) inklusive 1 Seminarpräsentation in Einzelarbeit oder 2 Seminarpräsentationen in Partnerarbeit
AM 1 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht	Pflicht	3 SE	9	Portfolio aus drei Teilaufgaben und drei fünfminütige Versuchsvorbereitungen als Seminarpräsentation
AM 2 Sozialwissenschaftlich-politisch-ökonomischer Sachunterricht	Pflicht	3 E	9	Portfolio aus drei Teilaufgaben
		Ein Modul aus folgenden Wahlpflichtmodulen verbindlich		
AM 3 Projektstudium im Sachunterricht	Wahlpflicht	2 E	6	Portfolio aus zwei Teilaufgaben
AM 4 Ein Modul gemäß 5. (1)	Wahlpflicht		6	
Gesamt			30	

Ein Modul im Umfang von 6 KP ist aus den Basiscurricula der Fächer Biologie, Chemie, Geschichte, Ökonomische Bildung, Physik, Politik, Sozialwissenschaften, Technik, aus dem Professionalisierungsbereich zu wählen. Die geeigneten Module müssen von der Fachkommission Interdisziplinäre Sachbildung als äquivalent anerkannt worden sein. Diese Module sollen im Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet werden.

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 17: Sonderpädagogik

1. Ziele des Studiums

Ziel des Master of Education - Sonderpädagogik ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern.

Im Studium wird die sonderpädagogische Handlungskompetenz auf der Grundlage von vorhandenen als auch weiter zu entwickelnden Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut.

Die sonderpädagogische Handlungskompetenz bezieht sich auf die Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions-, Interventionskonzepte in den jeweiligen Förderschwerpunkten. Sie ist in soziales und demokratisches Engagement einzubinden und schließt Reflexions- und Analysefähigkeit von sonderpädagogischer Theorie und Praxis unter Hinzuziehung individueller und gesellschaftlicher Bedingungen ein und wird in Projekten zum forschenden Lernen umgesetzt.

Dabei erfolgt in den Modulen MM 1 bis MM 4 die Auswahl von zwei aus den vier angebotenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: 1. Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, 2. Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung, 3. Beeinträchtigungen des Lernens und 4. Beeinträchtigungen im Verhalten. Innerhalb der Module MM 5 und MM 6 findet die Wahl der Seminare auf Grundlage der gewählten Förderschwerpunkte statt.

Des Weiteren erfolgt eine Spezialisierung im Aufbaumodul AM 2 entweder zum Bereich der sozialen und beruflichen Integration (MM 7) oder im Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf, speziell im Erstunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen (MM 8).

Zum Abschluss des Masterstudienganges (M. Ed.) der lehramtsbezogenen Sonderpädagogik wird im gewählten Mastermodul MM 9 oder MM 10 die sonderpädagogische Professionalisierung im Kontext von Unterricht, Schule und Schulentwicklung mittels eines Projektes zum forschenden Lernen in einem der gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (MM 9) oder im Bereich des „Educational Leadership“ mit internationaler Orientierung (MM 10) vertieft.

In einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen (mit den integrierten Anteilen des forschenden Lernens und Handelns) sind dabei die beiden Pflichtpraktika (P 1 und P 2) konzipiert.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Auswahl der beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (aus den vier angebotenen) ist frei.

Dabei sollte aber im Hinblick auf die Anerkennung des M. Ed. als äquivalent zur 1. Staatsprüfung für ein Lehramt die im BA Sonderpädagogik (Sonderpädagogik als 90 KP Fach) vorgenommenen Schwerpunktsetzungen (z. B. in den Praktikumsmodulen) berücksichtigt werden, da zur Anerkennung der Äquivalenz je ein Praktikum in den beiden gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gefordert wird.

3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 ^{§§§} Prävention und Intervention bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Referates/einer Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder eines Portfolie oder einer Klausur
MM 2 ¹ Prävention und Intervention bei Beeinträchtigungen der körperlichen Entwicklung	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	siehe MM 1
MM 3 ¹ Prävention und Intervention bei Beeinträchtigungen des Lernens	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	siehe MM 1

^{§§§} Aus den Mastermodulen MM 1 bis MM 4 sind zwei Module entsprechend den gewählten Förderschwerpunkten auszuwählen. Die verbleibenden zwei Module müssen nicht studiert werden.

MM 4 ¹ Prävention und Intervention bei im Verhalten	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	siehe MM 1
MM 5 Sonderpädagogische Diagnostik und Förderung	P	2 VL und 1 SE/Ü (alternativ zu wählen aus 2 SE/Ü ^{****})	6	siehe MM 1
MM 6 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention, Rehabilitation und Inklusion	P	1 VL, 2 SE/Ü, 2 SE/Ü alternativ zu wählen aus 4 SE/Ü ²	9	siehe MM 1
MM 7 ^{††††} Soziale- und Berufliche Integration im nationalen und internationalen Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder	WP	1 VL und 1 SE/Ü alternativ zu wählen aus 2 SE/Ü	6	siehe MM 1
MM 8 ² Unterricht bei sonderpädagogischem Förderbedarf und Erstunterricht	WP	2 VL/Ü	6	siehe MM 1
MM 9 ^{††††} Sonderpädagogische Aspekte im Kontext von Unterricht, Schule und Schulentwicklung (Projekt zum forschenden Lernen in einem Förderschwerpunkt bzw. im schulischen Bereich)	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	siehe MM 1
MM 10 ³ Qualitätsentwicklung und -management im Kontext sonder- und rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder („Educational Leadership“) (Projekt zum forschenden Lernen im nationalen und internationalen Kontext)	WP	1 VL und 1 SE/Ü	6	siehe MM 1
Gesamt			39	

^{****} Seminare werden nach gewähltem Förderschwerpunkt gewählt.

^{††††} Aus den Mastermodulen MM 7 und MM 8 ist eines auszuwählen. Das verbleibende Modul muss nicht studiert werden.

^{††††} Aus den Mastermodulen MM 9 und MM 10 ist eines auszuwählen. Das verbleibende Modul muss nicht studiert werden.

Master of Education - Sonderpädagogik
Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik

1. Ziele des Studiums

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die fachlichen Gegenstände und die Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder der Politischen Bildung in der Sonderschule.

Es wird großer Wert auf eine forschungsbasierte Ausbildung gelegt. Das Studium vermittelt einen exemplarischen Einblick in die Erkenntnisinteressen, Gegenstände und Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften und reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

Die Studierenden erhalten eine fundierte sozialwissenschaftliche Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, Fachunterricht in allen Lernfeldern des Unterrichtsfaches zu organisieren. Die Stärkung der diagnostischen Kompetenz in den Lerndomänen des Unterrichtsfaches sowie die Befähigung zur kompetenzorientierten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsplanung bilden das Profil des Studiengangs.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 3 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Hypothesenformulierung (kollektiv) (30 %), 1 Fragebogenkonstruktion (kollektiv) (30 %), 1 Durchführung von 15 – 20 face-to-face Interviews einschließlich 2 – 5-seitiger medienkritischer Berichterstattung (individuell) (40 %)
AM 7 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	2 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Präsentation
AM 2 Einführung in die Soziologische Theorie I	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>3 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Referat (30 %), 1 Hausarbeit (40 %) sowie aktive Teilnahme an einer AG einschließlich Präsentation der Ergebnisse (30 %)
AM 1 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AS 2 Entwicklung und Theorien moderner Gesellschaften	Pflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 oder 2 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 Klausur oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Referat mit Ausarbeitung
AM 6 Internationale Beziehungen	Pflicht	1 VL 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung
Gesamt			30	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von 10 - 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von 10 - 15 Seiten.

Die Module AM 3, AM 7, AM 6 und AS 2 sind verpflichtend zu belegen. Aus den Modulen AM 1 und AM 2 ist eines zu wählen.

Master of Education (Sonderpädagogik)**Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.
- (2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.
- (3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.
- (4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Aneignung und Vermittlung	Pflicht	3 SE	9	1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
AM 3 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder I	Pflicht	2 TPS	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 unbenotete Praxisprüfung, 1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
AM 4 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II	Pflicht	1 TPS 1 Exkursion	5	Praktisch-theoretische Prüfung (1 Praxisprüfung und 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.))
AM 7 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Wahl- pflicht	3 TPS	5	1 Lehrprobe, 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.)
MM 5 Fachdidaktik/Fachpraxis	Pflicht		6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
Gesamt			30	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis des Sports; MM = Mastermodul

Master of Education – Sonderpädagogik

Anlage 20: Technik

1. Ziele des Studiums

- Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur verstehen
- Technische Systeme und Prozesse analysieren, systematisieren und bewerten
- Technische Methoden und Handlungen fach- und sachgerecht einsetzen
- ein didaktisches und methodisches Konzept für Technikunterricht erstellen und begründen
- Lernprozesse im Technikunterricht planen, durchführen und evaluieren
- Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien auswählen und einsetzen
- Modelle und Medien planen, herstellen, verwenden und ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess überprüfen

2. Empfehlungen für das Studium

Interesse an technischen Aufgaben und an deren Lösungen
Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen
Pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse

3. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein)

4. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Transformationsprozesse in der Technik I - Energiever- arbeitende Systeme	Pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
AM 2 Transformationsprozesse in der Technik II - Stoffverar- beitende Systeme	Pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
AM 3 Transformationsprozesse in der Technik III - Informati- onsverarbeitende Systeme	Pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
AM 4 Alternative Energieversor- gung und Antriebe	Wahl- pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
AM 5 Informations- und Kommunikationstechniken	Wahl- pflicht	1 VL/SE 1 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)

AM 6 Fachdidaktische unterrichts- bezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	Wahl- pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
AM 7 Verhältnis zwischen Mensch, Natur und Technik	Wahl- pflicht	1 VL/SE 1 VL/ UE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 45 Min.) mit schrift- licher Ausarbeitung oder 1 mündli- che Prüfung (in der Regel 10 – 15 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
Gesamt			30	

Master of Education - Sonderpädagogik

Anlage 21: Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) Werte und Normen sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Sonderschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 2 a Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft [AM-PPERGa]	Pflicht	2 SE 1 VL/SE	12	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (höchstens 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (höchstens 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.)
AM 5 Geschichte und Lehren der Religionen [WN-AM-GLR]	Pflicht	2 SE 1 VL/1 SE	12	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (höchstens 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (höchstens 10 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 - 20 Min.)
AM 6 Fachdidaktik [WN-AM-FD]	Pflicht	1 SE 1 VL/SE	6	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
Gesamt			30	